

Zwischenprüfungsordnung

für die Studiengänge SMP, Konzertklasse und Orchesterklasse

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Zwischenprüfung wird ermittelt, ob der Kandidat über die notwendige künstlerische bzw. pädagogische Befähigung und das notwendige Basiswissen verfügt, um sein Studium erfolgreich fortsetzen und innerhalb der Regelstudienzeit abschließen zu können.

§ 2

Zeit der Prüfung

1. Die Zwischenprüfung in den Fächern lt. § 3 Abs. 1 bis 5 findet im zweiten Studiensemester statt. Die Prüfungs- bzw. Studienleistungen lt. § 3 Abs. 6 sind studienbegleitend zu den von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzten Terminen zu erbringen.
2. Eine persönliche Meldung zur Prüfung ist nicht erforderlich.
3. Das Studienbuch ist vor Beginn der Prüfung in den Fächern lt. § 3 Abs. 1 bis 5 der Studienabteilung vorzulegen.

§ 3

Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung umfasst:

1. im künstlerischen Hauptfach einen Vortrag von ca. 20 Minuten.
2. im Hauptfach Elementare Musikpädagogik eine Lehrprobe von 15 bis 20 Minuten und ein Kolloquium von ca. 10 Minuten.
3. im künstlerischen Nebenfach einen Vortrag von ca. 10 Minuten.
4. im Fach Tonsatz eine Klausur von 60 Minuten und eine mündliche Prüfung von ca. 10 Minuten.
5. im Fach Gehörbildung eine Klausur von 30 Minuten und eine mündliche Prüfung von ca. 10 Minuten.
6. Studienbegleitend ist die nach Maßgabe der jeweils geltenden Stundentafeln erforderliche Anzahl von Studien- bzw. Prüfungsleistungen der beiden ersten Studiensemester zu erbringen. Dies betrifft die Fächer Rhythmusschulung, Musikgeschichte, Akustik/Instrumentenkunde, Orchester, Pädagogik/Psychologie sowie Musikpädagogik. Die Leistungen sind durch Testate nachzuweisen.

Die Prüfungsanforderungen zu den Fächern lt. Abs. 1 bis 5 stehen im Anhang. Teilprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung sind nicht öffentlich.

§ 4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei oder drei Personen und wird von der Studienleitung berufen. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Direktion des Konservatoriums. Außerdem gehören der Kommission Fachprüfer in erforderlicher Anzahl an. Sofern kein Direktionsmitglied den Vorsitz übernimmt, geht er auf einen der von der Studienleitung zu bestimmenden Fachprüfer über.

Ein von der Studienleitung als Protokollant bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung. In die Niederschrift sind die Namen der Prüfer, des Protokollführenden und des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsgebiete, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilte Note aufzunehmen.

§ 5 Prüfungsbewertung

1. Für die Festsetzung der Prüfungsleistungen der Fächer lt. § 3 Abs. 1 bis 5 sind die Noten sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5) zu verwenden. Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.
2. Für die Studien- bzw. Prüfungsleistungen lt. § 3 Abs. 6 sind die Noten sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5) zu verwenden. Alternativ sind die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu verwenden. Sofern nicht mindestens die Note ausreichend (4) bzw. die Bewertung „bestanden“ erreicht wurde, gilt die betreffende Studien- bzw. Prüfungsleistung als nicht erbracht. In diesem Fall wird für das betreffende Fach kein Testat erteilt.
3. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsfächern lt. § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Abs. 3 bis 5 mindestens die Note ausreichend (4) erreicht wurde und die erforderlichen Testate zu den Fächern lt. § 3 Abs. 6 erworben wurden.

§ 6 Unterrichtung des Kandidaten

Der Kandidat wird über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen nach Festsetzung der Noten unterrichtet. Die Noten werden, wenn die Prüfung endgültig bestanden bzw. nicht bestanden wurde, in das Studienbuch eingetragen. Das Studienbuch wird dem Kandidaten nach der Prüfung wieder ausgehändigt.

§ 7 Prüfungswiederholung

1. Die Zwischenprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden wurde, bis zum Ende des dritten Semesters einmal wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Prüfungswiederholung setzt die Studienleitung nach Rücksprache mit der entsprechenden Fachlehrkraft fest.

2. Im Falle einer Wiederholung von Teilprüfungen in Fächern lt. § 3 Abs. 1 bis 5 ist das Leistungsniveau des Studiensemesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, nachzuweisen. Sofern Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu den Fächern lt. § 3 Abs. 6 nachträglich erbracht werden, sind Testate nach Maßgabe der jeweils geltenden Stundentafel in einer der jeweiligen Semesterzahl entsprechenden Anzahl nachzuweisen.

§ 8

Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis

1. Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat er dies der Studienleitung unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
2. Die Studienleitung entscheidet, ob eine von dem Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine zulässige Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Wird die Unterbrechung als zulässig anerkannt, hat der Kandidat die Prüfung an einem von der Studienleitung zu bestimmenden Termin fortzusetzen; andernfalls gilt die begonnene Prüfung als nicht bestanden.
3. Versäumt der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin oder verweigert er eine einzelne Prüfungsleistung, so wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet. Die Feststellung trifft die Studienleitung.

§ 9

Täuschung

Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht oder das Ergebnis durch nicht zugelassene Hilfsmittel beeinflusst, so gilt der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 10

Wirkung der Prüfung

1. Sofern sämtliche Prüfungsteile bestanden werden, kann das Studium ohne Vorbehalt fortgesetzt werden.
2. Sofern Prüfungsteile nicht bestanden werden, kann das Studium unter Vorbehalt bis zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile fortgesetzt werden.
3. Werden Prüfungsteile auch bei der Wiederholung nicht bestanden, endet das Studium mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wiederholungsprüfung abgelegt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 30.09.2008 in Kraft und hat Wirkung für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2008/09 aufnehmen. Sie ersetzt die Zwischenprüfungsordnung vom 01.08.1995.

Anhang (zu § 3: Prüfungsanforderungen)

1. Künstlerisches Hauptfach:
3 Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen; davon ggf. 1 Etüde
2. Hauptfach Elementare Musikpädagogik:
Nachweis der Befähigung zu sach- und personengerechtem methodisch-didaktischem Handeln; Reflektieren methodisch-didaktischer Fragestellungen
3. Künstlerisches Nebenfach:
2 Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen; davon ggf. 1 Etüde
4. Tonsatz:
1 vierstimmiger Satz; (harmonische) Analyse und Kadenzspiel
5. Gehörbildung:
ein- und zweistimmige Musikdiktate, Bestimmen von Intervallen und Akkorden; Realisieren eines Rhythmus und einer Melodie prima vista

Die in § 3 angegebenen zeitlichen Umfänge sind einzuhalten.